

REGLEMENT UEBER DAS CAMPINGWESEN DER
GEMEINDE L E N K i. S.

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt, das Campieren auf Gemeindege-
biet in geordnete Bahnen zu lenken und zu verhindern, dass
die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Nützlichkeit
gestört wird.

Art. 2

Begriffe

Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen
in Zelten, Wohnwagen, Wohnschiffen oder ähnlichen beweg-
lichen und unbeweglichen Einrichtungen. Das blosses Auf-
stellen von Zelten, Wohnwagen etc. fällt ebenfalls unter
den Begriff des Campierens.

Art. 3

Als Campingplätze gelten die dem regelmässigen Campieren
dienenden und dafür eingerichteten Plätze, die gemäss
Art. 7 behördlich bewilligt sind.

Art. 4

Unternehmer im Sinne dieses Reglementes ist der Eigentümer,
Mieter oder Pächter eines Grundstückes, der andern Per-
sonen das Campieren auf diesem als Campingplatz eingerich-
teten Grundstück gestattet.

Art. 5

Platzwart im Sinne dieses Reglementes ist diejenige
Person, welche die Aufsicht und Verwaltung eines Camping-
platzes innehat.

Art. 6

Campieren
abseits von
bewilligten
Camping-
plätzen

Das vereinzelte gelegentliche Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen, ist nur mit Zustimmung des Grundeigentümers und der Gemeindebehörde gestattet, wobei insbesondere die hygienischen Einrichtungen zu genügen haben. Der Gemeinderat setzt die Dauer des Campierens fest.

Art. 7

Bewilli-
gungs-
pflicht

Die Errichtung (Einrichtungsbewilligung) und Führung (Platzwartbewilligung) eines Campingplatzes sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat oder durch die von ihm bezeichnete Behörde erteilt.

Die Erteilung besonderer Bewilligungen wie z.B. für die Abwasserbeseitigung, die Erstellung oder Abänderung von Bauten (Baubewilligung) oder die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes richtet sich nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

Art. 8

Platz-
wartbe-
willigung

Die Platzwartbewilligung kann nur an eine Person erteilt werden, die volljährig ist, in den bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen guten Leumund besitzt.

Art. 9

Einrich-
tungsbe-
willigung

Die Einrichtungsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn Lage, Einrichtung und Organisation den nachstehenden Bedingungen entsprechen.

Art. 10

Grundlagen
der Bewil-
ligung
Platzeignung

Der Campingplatz darf sich nicht in geschlossenen Siedlungsgebieten befinden, insbesondere nicht in der Nähe von Spitälern, Schulen, Erholungsheimen, Kirchen, Hauptverkehrsadern und ästhetisch, historisch oder kulturell bedeutsamen Oertlichkeiten.

Der Betriebsinhaber hat alles zu unternehmen, dass sich der Campingplatz harmonisch ins Orts- und Landschaftsbild einfügt.

Art. 11

Bodenbeschaffenheit

Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen.

Art. 12

Besondere Bedingungen für Campingplätze

Die Zufahrt ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen (Verordnung über die Strassensignalisation vom 31. Mai 1964) so anzulegen und zu signalisieren, dass eine grösstmögliche Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Art. 13

Belegungsziffer

Für jeden Campingplatz wird entsprechend seiner Einrichtung eine maximale Belegungsziffer für die Zahl der zulässigen Einheiten (Zelt oder Wohnwagen plus Auto) festgelegt, die während zwei Wochen pro Saison um höchstens 20 % überschritten werden darf. Die Umrechnung von Einheiten in Personenzahl erfolgt nach der Formel des Schweiz. Camping- und Caravanning-Verbandes (z.Z. 2,75 Personen pro Einheit).

Art. 14

Einrichtungen

Nachstehende Einrichtungen müssen - für normale Höchstbelegung berechnet - vorhanden sein:

1) Auf Plätzen für mehr als 25 Einheiten muss mindestens ein festgefügtter Raum bestehen, der u.a. folgenden Zwecken dient:

- Einschreiben der Campierenden
- Postaufbewahrung und -abgabe
- Aufbewahrung von Sanitätsmaterial.

Sanitäre Einrichtungen

2) Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen.

Aborte: Ein Abort mit Wasserspülung auf 40 Personen. Ein zusätzlicher Pissoirstand bei Plätzen für mehr als 100 Personen auf 150 Personen.

3) Körperpflege: Ein allgemeiner Waschplatz (fliessendes Wasser) auf 25 Personen; Ein Drittel der Waschplätze muss sichtgeschützt sein. Auf 90 Personen ist ein elektrischer Kontakt (für Rasierapparate u.a.) verlangt.

Art. 17

Vorkehrungen
für Notfälle

Für Notfälle sind der Bedeutung des Platzes entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Sanitätskasten, Rettungsring, Feuerlöscher nächstes Telephon, Adressen und Telephonnummern von Polizei, Arzt, Feuerwehr).

Für Notfälle müssen Unterkunftsmöglichkeiten in Betten oder Lagern in der nähern Umgebung vorhanden sein.

Art. 18

Haftpflicht-
versicherung

Der Unternehmer hat für seine Haftpflicht eine angemessene Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände entsprechen soll.

Art. 19

Gäste-
kontrolle

Der Platzhalter hat für die Führung einer Gästekontrolle zu sorgen. Diese muss in Form und Inhalt der Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften entsprechen.

Art. 20

Taxen

Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzwart einzuziehen und der Direktion der Volkswirtschaft, Abteilung für Fremdenverkehrsförderung, bzw. dem Kur- und Verkehrsverein nach Massgabe der betreffenden Reglemente abzuliefern.

Art. 21

Jugendschutz

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf öffentlichen Campingplätzen nur Aufnahme finden, wenn sie von einer erziehungsberechtigten Person begleitet sind oder wenn sie einer geschlossenen Jugendgruppe angehören, die von einem verantwortlichen Leiter beaufsichtigt wird.

Erziehungsberechtigt sind jene Personen, welche das Recht und die Pflicht haben, für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen. Als erziehungsberechtigte Personen gelten insbesondere die Eltern, der Vormund, die erwachsenen Geschwister, Lehrer und Leiter.

- 4) Duschen: Eine Dusche auf 80 Personen, sofern keine Badegelegenheit vorhanden ist.
- 5) Wasserversorgung: Besondere Geschirr-, Textil- und Fusswaschstellen sind nach Möglichkeit anzubringen. Die Trinkwasserversorgung muss pro Person auf mindestens 60 Liter pro Tag bemessen sein. Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten oder dergleichen) enthalten und mit einem Ablauf versehen sein.
- 6) Abwasserinstallationen müssen den Gewässerschutzbestimmungen entsprechen.
- 7) Die Kerichtaufbewahrung und -abfuhr muss auf 4 Liter pro Tag und Person bemessen sein. Die Abfuhr hat mindestens 2-mal wöchentlich zu erfolgen.
- 8) Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen sowie die Platzwege müssen mit ausreichenden Beleuchtungseinrichtungen versehen sein.

Art. 15

Ruhe, Ordnung, Sicherheit

Der Platzhalter muss eine Platzordnung in den gebräuchlichsten Sprachen mit den nötigen Bestimmungen für den Gast gut sichtbar anschlagen oder ihm aushändigen. Die Platzordnung ist der Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat Bestimmungen zu enthalten über Zutrittsberechtigung, Taxen, Nachtruhe, Spiele und Radios, Tierhaltung, Fahrzeugverkehr, Telephon, Sauberkeit, Ordnung.

Art. 16

Der Unternehmer, oder an seiner Stelle der Platzwart, hat die Pflicht, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Platz zu sorgen.

Er wahrt sein Hausrecht selbst. Es stehen ihm auf dem Campingplatz gegenüber jedermann die gleichen Befugnisse zu wie einem Familienhaupt. Als Hüter des Hausrechts soll er jederzeit - namentlich zur Nachtzeit - leicht erreichbar sein. Alle Benützer des Campingplatzes haben seinen Weisungen zu folgen.

Art. 22

Einrichtungsfrist Die in Art. 14 festgelegten Mindestnormen sind auf die Saison 1969/70 zu verwirklichen. Andernfalls ist die Belegungsziffer herabzusetzen. Die Mindestnormen können den tatsächlichen Verhältnissen, nach Anhören des Betriebsinhabers, angepasst werden.

Art. 23

Bewilligungsentzug

Die Bewilligungsbehörde überwacht den Betrieb der Campingplätze. Sie kann Betriebs- und Platzwartbewilligungen entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtungen und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht. Die Entzugsverfügung kann durch Gemeindebeschwerde angefochten werden.

Art. 24

Gebührenpflichtig Für die Platzwartbewilligung wird eine einmalige Gebühr erhoben.

siehe Genehmigung Die Betriebsbewilligung für einen Campingplatz wird gegen Entrichtung einer angemessenen **jährlichen Gebühr erteilt.**

Art. 25

Strafbestimmungen Der Gemeinderat kann jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen und im Weigerungsfalle auf Kosten der Betreffenden vornehmen lassen. Wiederhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bis Fr. 200.-- bestraft. Anwendbar ist das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in der Gemeinde vom 9.1.1919.

Art. 26

Genehmigung durch den Regierungsrat

Die Genehmigung dieses Reglementes durch den Regierungsrat wird vorbehalten.

Also beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Nov. 1968

Namens der Einwohnergemeindeversammlung von Lenk
Der Präsident:

Der Sekretär:



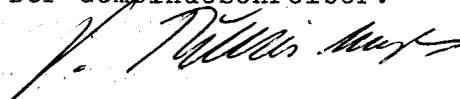


DEPOSITIONSZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Campingreglement der Gemeinde Lenk i.S. vom 21. Oktober 1969 bis 12. November 1969 vorschriftsgemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 1. November 1969 von der es angenommen wurde, öffentlich aufgelegt hat. Einsprachen sind dagegen innert der gesetzlichen Frist keine eingelangt.

Lenk, den 13. November 1969

Der Gemeindeschreiber:



Vom Regierungsrate genehmigt
unter Vorbehalt des Beschlusses No. 8477
BERN, den 16. Dez. 1969

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:



KANTON



B E R N

Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 16. Dezember 1969

8417. **Reglement.** — Das Reglement über das Cam-
pingwesen der Einwohnergemeinde **Lenk** vom 1. No-
vember 1969 wird genehmigt, mit dem Vorbehalte zu
Artikel 24, dass die Gebühren in einem Reglemente
festzulegen sind, das der Genehmigung des Regie-
rungsrates bedarf.

An die Gemeindedirektion.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber:

M. Hüni